

Stand vom 12.02.2024

# **Digitalisierungsleitlinie Lehre**

der Fachhochschule Dortmund

Diese Leitlinie des Rektorates gilt gemäß HDVO § 13 (1)  
als verbindlicher Rahmen für die Entscheidungen  
der Gremien und Funktionsträger\*innen.

## Präambel

Lehrveranstaltungen finden an der Fachhochschule Dortmund grundsätzlich in Präsenz statt. Digitale Lehre kann und soll die Präsenzlehre ergänzen oder ersetzen, wenn sie dazu beiträgt, die Profilbildung der Fachhochschule Dortmund voranzubringen und beispielsweise folgende Ziele zu erreichen:

- Förderung des selbstbestimmten, individuellen und kollaborativen Lernens und Aufbau digitaler Kompetenzen der Studierenden
- Entwicklung und Erprobung innovativer Lehr-/Lernformen
- Erleichterung des Austauschs mit internationalen Studierenden und Lehrenden
- Erhöhung der Attraktivität des Studienangebots und Erschließung neuer Bewerber\*innengruppen
- Förderung der Kooperation mit Praxispartner\*innen und von fächer- und hochschulübergreifender Zusammenarbeit
- Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie und Beitrag zur Diversität an der Hochschule

Darüber hinaus ermöglicht die digitale Lehre die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs, wenn der Präsenzbetrieb ein nicht zu tolerierendes Risiko für die Gesundheit von Lehrenden und Studierenden darstellen würde oder die Anreise zur Hochschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar wäre.

Die Studierbarkeit und der Lernerfolg der Studierenden sollten bei der Planung und Umsetzung digitaler Angebote im Vordergrund stehen.

## § 1 Grundlegende Definitionen

Präsenzlehre gemäß HDVO § 12 (1) 3.: eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfindet, und die gegebenenfalls durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente ausschließlich vor Ort unterstützt wird.

Digitallehre gemäß HDVO § 12 (1) 4.: eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung. Digitalehre in diesem Sinne ist:

- Synchroner Digitalehre: eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist

- Asynchrone Digitallehre: eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist

Hybride Lehre: Präsenzlehrveranstaltungen, die über ein Datennetz übertragen werden, so dass sie gleichzeitig für eine Studierendengruppe in Präsenz vor Ort und für eine andere Studierendengruppe online angeboten werden. Insbesondere befindet sich die Lehrperson in den Räumen der Fachhochschule Dortmund und ermöglicht Studierenden die Teilnahme in Präsenz.

Digitale Prüfung außerhalb der Hochschule gemäß HDVO § 12 (1) 5.: eine Hochschulprüfung, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt wird (z.B. Klausuren von zuhause oder mündliche Prüfungen per Videokonferenz).

Elektronische Prüfungen in Präsenz gemäß HDVO § 16 (4): Prüfungen unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Teilnehmenden und Prüfenden an einem Ort unter Verwendung elektronischer Geräte (z.B. Chromebooks).

## § 2 Digitale Lehrveranstaltungen

Das Ersetzen der Präsenztermine durch synchrone Digitallehre oder hybride Lehre in als Präsenzlehre akkreditierten Studiengängen darf keinen Nachteil für die Studierenden und deren Lernerfolg bedeuten. Asynchrone Digitallehre kann und soll ergänzend zur Präsenzlehre oder synchroner Digitallehre eingesetzt werden, kann aber nicht als Ersatz für diese dienen.

Innerhalb einer einzelnen Lehrveranstaltung können Lehrende weniger als 25% der Präsenztermine durch synchrone Digitallehre im gleichen zeitlichen Umfang ersetzen. Diese Lehrveranstaltung gilt formal dann als Ganzes immer noch als Präsenzlehre gemäß HDVO § 12 (2).

Hybride Lehre gilt formal als Präsenzlehre (vgl. HDVO § 12 (1) 4. und § 13 (2)). Es sollten allerdings Situationen vermieden werden, in denen die Mehrheit der Studierenden nur online an den Veranstaltungen teilnimmt. Die Lehrenden sind verpflichtet, bei der hybriden Lehre im Hörsaal, Seminarraum oder Labor anwesend zu sein und den Studierenden die Teilnahme in Präsenz zu ermöglichen.

Eine Lehrveranstaltung als Ganzes gilt also nur dann formal als digitale Lehrveranstaltung und nicht als Präsenzlehrveranstaltung, wenn weniger als 75% der laut Stundenplanung vorgesehenen Unterrichtseinheiten in Präsenz oder hybrid durchgeführt werden.

### **§ 3 Planung und Genehmigung von digitalen Lehrveranstaltungen**

Das Rektorat kann in Ausnahmefällen in Absprache mit der Fachbereichskonferenz unter den in der Präambel zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs genannten Umständen Zeiträume festlegen, in denen die Präsenzlehre in der gesamten Hochschule durch digitale Lehre ersetzt wird.

Der Fachbereich kann Regeln für die Stundenplanung erlassen, die die zeitliche Verteilung von Präsenz- und Digitallehre bestimmen. Insbesondere muss von allen Beteiligten darauf geachtet werden, dass Studierende ausreichend Zeit haben, zwischen Terminen in Präsenz und digital, d.h. zwischen Hochschul- und Wohnort zu wechseln.

Formal in Präsenz gehaltene Lehrveranstaltungen bedürfen keiner Genehmigung und müssen von den Lehrenden nicht begründet werden. Allerdings müssen die Lehrenden sowohl die Studierenden als auch die Fachbereichsleitung rechtzeitig über einzelne, als synchrone Digitallehre gehaltene Termine informieren, in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit. Die Regeln für die Stundenplanung am Fachbereich sind zwingend zu beachten.

Die Durchführung von digitalen Lehrveranstaltungen / Modulen wird im Rahmen der Semesterplanung des Fachbereichs festgelegt. Sie muss durch die Lehrenden oder das Dekanat begründet werden und bedarf gemäß HDVO § 14 (1) der Genehmigung des Fachbereichsrats. Die in der Präambel genannten Gründe dienen dabei als Leitfaden. Außerdem ist die Zustimmung des Studienbeirates gemäß HDVO § 14 (1) notwendig. Falls nicht anders festgelegt, gilt die Zustimmung auch für folgende Semester, in denen die Module / Lehrveranstaltungen erneut angeboten werden.

Die Lehrenden sind verpflichtet, alle gemäß HDVO § 12 (1) 4 und (2) digital gehaltenen Lehrveranstaltungen (d.h. mit mind. 25% der Termine als Digitallehre) zu erfassen und an die Dekanin oder den Dekan zu melden. Die Dekanin oder der Dekan informiert wiederum das Rektorat zum Ende eines jeden Semesters über den Prozentanteil der Lehre, die im jeweiligen Semester im Fachbereich als digitale Lehrveranstaltungen durchgeführt wurde.

### **§ 4 Anrechnung digital gestützter Lehrangebote**

Module, die gemäß § 2 formal Präsenzmodule sind, werden wie Präsenzlehre angerechnet.

Gemäß § 3 genehmigte digitale Module werden ebenfalls wie Präsenzlehre angerechnet.

## **§ 5 Zulässigkeit digitaler Prüfungen**

Digitale Prüfungen außerhalb der Hochschule sind grundsätzlich zulässig und können unter Wahrung der Chancengleichheit, des Datenschutzes, der Persönlichkeitsrechte, der Verhinderung von Täuschungen und der Verfügbarkeit technischer Mittel durchgeführt werden. Insbesondere sind gemäß § 19 HDVO die Studierenden explizit über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Näheres regeln die Rahmenprüfungsordnung (RPO) bzw. die einzelnen Prüfungsordnungen.

Bei Klausuren ist soweit möglich eine Prüfung in den Räumen der Hochschule unter Benutzung von Computer-Räumen oder Chromebooks, einer Open-Book-Klausur von zuhause vorzuziehen.

## **§ 6 Sonstige Regelungen**

Für Verbundstudiengänge und duale Studiengänge können gesonderte Regelungen getroffen werden. Dies gilt auch für Angebote der Weiterbildung (bspw. Zertifikate) und internationale Studiengänge.

Im Rahmen der Akkreditierung können Studiengänge angepasst oder konzipiert werden, bei denen digitale Lehre ein profilgebendes Merkmal ist oder die komplett aus synchroner oder asynchroner Digitallehre bestehen.